



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 1409/2020 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Drais betr. Denkmalge-
rechter Umgebungsschutz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Wir fragen daher die Verwaltung (Bauamt, Abteilung Denkmalpflege), ob es für die Umge-
bung eines Denkmals, wie es das Wegekreuz darstellt, besondere Gestaltungsrichtlinien gibt.**

Gemäß § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) kann auch die Umgebung eines unbeweglichen Kul-
turdenkmals wie das Wegekreuz an der L 427 Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Nach der Defi-
nition des Denkmalschutzgesetzes ist die Umgebung dann betroffen, soweit sie für den Bestand, das
Erscheinungsbild oder die städtebauliche Wirkung des Kulturdenkmals von Bedeutung ist.

Für die Rückwand des Gebäudes, das den Hintergrund des Kruzifixes bildet, ist dies zweifellos der Fall.
Die Bauverwaltung wird den Eigentümer des Gebäudes anschreiben und um eine Beseitigung der be-
einträchtigenden Farbgebung des Gebäudes bitten. Parallel wird beim Grün- und Umweltamt ange-
fragt, ob eine begleitende Bepflanzung in der Umgebung des Kulturdenkmals die Situation aufwerten
kann.

Mainz, 02.11.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete